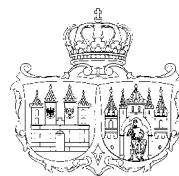


# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

---

17. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 20. Februar 2007

Nr. 2

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

|  |    |
|--|----|
| Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel  | 2  |
| Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel   | 3  |
| Bekanntmachung der Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben der Stadt Brandenburg an der Havel  | 4  |
| - Baubetriebshof   | 5  |
| - Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement   | 5  |
| Öffentliche Bekanntmachung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters  | 5  |
| Offenlegung der Entwurfsplanung zu den Bauvorhaben "Neubau Hammerstraße, Lindenstraße, Petersilienstraße und Sieberstraße" in Brandenburg an der Havel | 8  |
| Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte in der Stadt Brandenburg an der Havel  | 8  |
| Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen  | 9  |
| Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen  | 9  |
| Mitteilung über öffentliche Zustellungen   | 10 |
| Satzung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes Viesen/Mahlenzien vom 18.08.2006   | 10 |
| Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft  |    |
| - Viesen/Mahlenzien  | 15 |
| - Klein Kreuz  | 16 |
| Einladung zur 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2007  | 16 |

### **Nichtamtlicher Teil**

|   |    |
|---|----|
| Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im März 2007 | 19 |
| In eigener Sache  | 19 |
| Impressum   | 20 |

---

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2006 vom 20.12.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### - Öffentlicher Teil

##### **Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp**

**Externe Besetzung der Stelle mit der AP-Nr. 37.2.001 - Sachgebietsleiter/-in Einsatz/Technik im Amt für Feuerwehr und Rettungswesen**

**Beschluss-Nr.: 327/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die Stelle des/der Sachgebietsleiters/-in Einsatz/Technik im Amt für Feuerwehr und Rettungswesen ab 01.08.2007 unbefristet extern zu besetzen.

##### **Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp**

**Befristete externe Besetzung der Stelle Kulturmanager/-in für einen Zeitraum von zwei Jahren**

**Beschluss-Nr.: 383/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat eine Ausnahme zum Einstellungsstopp bezüglich der für zwei Jahre befristeten externen Besetzung der Stelle Kulturmanager/-in beschlossen.

##### **Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp**

**Befristete Besetzung von 4 Stellen im Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst**

**Beschluss-Nr.: 434/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat eine Ausnahmegenehmigung zum Einstellungsstopp bezüglich der für zwei Jahre befristeten externen Besetzung von 4 Stellen Sozialarbeiter/-innen im Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst beschlossen.

##### **Einlage eines Nutzungsrechtes in die Brandenburger Theater GmbH**

**Beschluss-Nr.: 115/2006**

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat der Brandenburger Theater GmbH als Sacheinlage mit Wirkung zum 01. Januar 2006 ein umfassendes Nutzungsrecht an dem Grundstück und an allen aufstehenden Gebäuden einschließlich Inventar und technischer Einrichtungen der Liegenschaft Grabenstraße 14, 14776 Brandenburg an der Havel, Gemarkung Brandenburg, Flur 8, Flurstücke 92 tlw. und 93 tlw. (Verwaltungsgebäude, CulturCongressCentrum und Studiobühne) in dem Umfang, wie die Brandenburger Theater GmbH diese aufgrund des bisher bestehenden Pachtverhältnisses nutzen konnte, übertragen. Die Pachtzinszahlungsverpflichtung der Brandenburger Theater GmbH entfällt mit Wirkung zum 01. Januar 2006. Das Nutzungsrecht der Brandenburger Theater GmbH endet am 31. Dezember 2010. Ein Jahr vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden Verhandlungen über eine Verlängerung des Nutzungsrechtes aufgenommen.

##### **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel**

**Beschluss-Nr.: 333/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 17 vom 27. Dezember 2006 bekannt gemacht.

##### **Richtlinie über die Sportförderung in der Stadt Brandenburg an der Havel**

**Beschluss-Nr.: 366/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Richtlinie über die Sportförderung in der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

Hinweis: Die Richtlinie wurde im Amtsblatt Nr. 1 vom 23. Januar 2007 bekannt gemacht.

##### **Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)**

**Beschluss-Nr.: 316/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation die beiliegende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für

Obdachlosenunterkünfte) beschlossen.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 1 vom 23. Januar 2007 bekannt gemacht.

#### **Kommunalisierung der Sozialhilfe zum 01.01.2007**

**hier: Beitritt zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

**Beschluss-Nr.: 393/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat unter der Bedingung, dass das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft tritt, beschlossen, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen, sich an der gemeinsamen Servicestelle beim Landkreis Spree-Neiße zu beteiligen und beiliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

#### **Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel**

**Beschluss-Nr.: 355/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach dem Ausscheiden des ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedes Herrn Reik Donner nunmehr Herrn Jens Vietze zum neuen ordentlichen stimmberechtigten Mitglied im Jugendhilfeausschuss gewählt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach dem Ausscheiden des stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes Frau Ilona Wellbrock nunmehr Herrn Manuel Scharner zum neuen stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied im Jugendhilfeausschuss gewählt.

#### **Gründung eines Wirtschaftsnetzwerkes der kreisfreien Städte**

**Beschluss-Nr.: 429/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich für eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit der vier kreisfreien Städte des Landes Brandenburg ausgesprochen. Als ein erster Schritt zu einer verstärkten Kooperation ist die Oberbürgermeisterin beauftragt worden, Gespräche mit den Oberbürgermeistern der anderen kreisfreien Städte aufzunehmen mit dem Ziel der Gründung eines Wirtschaftsnetzwerkes.

#### **Absicherung der Verbraucherzentrale in Brandenburg an der Havel**

**Beschluss-Nr.: 415/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stadtverwaltung beauftragt:

1. Die Arbeit der Verbraucherzentrale ist weiterhin zu unterstützen und zu fördern.
2. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Verbraucherzentrale sind in den Haushaltsentwurf für das Jahr 2007 15.000 Euro einzustellen.

#### **Abberufung und Neubenennung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

**Beschluss-Nr.: 424/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abberufung von Frau Birgit Patz als stellvertretendes Mitglied und die Berufung von Frau Heidi Hauffe zum stellvertretenden Mitglied in den Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales beschlossen.

#### **- Nichtöffentlicher Teil**

#### **Überplanmäßige/außerplanmäßige Mittelbereitstellung, Uferstraße Kirchmöser**

**Beschluss-Nr.: 411/2006**

Es wurde der überplanmäßigen Mittelbereitstellung zu Gunsten der Uferstraße zugestimmt.

- - - - -

#### **Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel**

In der Sondersitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Mittwoch, dem 20.12.2006, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Im **öffentlichen Teil** der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

**- Nichtöffentlicher Teil**

**Unterbringung, allgemeine soziale Betreuung und migrationsspezifische soziale Beratung von Personen nach § 2 Nr. 3 - 5 Landesaufnahmegesetz in der Stadt Brandenburg an der Havel  
hier: Freihändige Vergabe gemäß § 3 VOL/A**

**Beschluss-Nr.: 421/2006**

Die Mitglieder des Hauptausschusses haben die Vergabe der Betriebsführung des Übergangswohnheimes für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge beschlossen.

\* \* \*

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Dienstag, dem 09.01.2007, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Im **öffentlichen Teil** der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

**- Nichtöffentlicher Teil**

**Grundstückstausch**

**Beschluss-Nr.: 390/2006**

Der Hauptausschuss hat den Grundstückstausch im Gewerbe- und Industriegebiet Kirchmöser beschlossen.

**Vergabe von Erbbaurechten**

**Beschluss-Nr.: 420/2006**

Der Hauptausschuss hat die Vergabe von Erbbaurechten zum Aufbau eines Familienzentrums beschlossen.

\* \* \*

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem 22.01.2007, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Im **öffentlichen Teil** der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

**- Nichtöffentlicher Teil**

**Geschäftsführung der Brandenburger Wohnungsfürsorge GmbH**

**Beschluss-Nr.: 042/2007**

Die Geschäftsführung der WOBRA Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH wurde ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Brandenburger Wohnungsfürsorge GmbH einen Beschluss zu erwirken.

-----

**Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben der Stadt Brandenburg an der Havel**

**SVV-Beschluss Nr. 6/2007**

**Jahresabschlüsse 2004 und 2005 des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel**

1. Der Jahresabschluss 2004 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.399.043,07 € und einem Jahresfehlbetrag von 15.688,18 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2004 in Höhe von 15.688,18 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Werkleiter Herrn Hans-Joachim Gappert wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.519.178,31 € und einem Jahresüberschuss von 15.129,32 € festgestellt.
5. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2005 in Höhe von 15.129,32 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
6. Dem Werkleiter Herrn Hans-Joachim Gappert wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Die geprüften Jahresabschlüsse 2004 und 2005 des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel werden in der Woche vom

**26.02.2007 bis 05.03.2007**

öffentlich ausgelegt und können beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Haus 1 der Stadtverwaltung, Neuendorfer Str. 90, Raum 107, eingesehen werden.

\* \* \*

**SVV-Beschluss Nr. 7/2007**

**Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel**

1. Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 11.124.648,97 Euro und einem Jahresverlust in Höhe von 2.960,55 Euro festgestellt.
2. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2005 in Höhe von 2.960,55 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Werkleiter Herrn Hartmut Fellenberg wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Woche vom

**26.02.2007 bis 05.03.2007**

öffentlich ausgelegt und kann beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Haus 1 der Stadtverwaltung, Neuendorfer Str. 90, Raum 107, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung einer Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Das Kataster- und Vermessungsamt in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel hat im Zuge der Neueinrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eine Aktualisierung des Liegenschaftskatasters in Form von Veränderungen der Tatsächlichen Nutzungsart und/oder von Veränderungen der Lagebezeichnung und gegebenenfalls die Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse der nachfolgend aufgeführten Flurstücke vorgenommen:

(99-5/06)

| Gemarkung   | Flur | Flurstücke   |
|-------------|------|--|
| Brandenburg | 63   | 1/1-1/3,5/6,5/9,5/11,5/15,5/16,5/18-5/21,10/2-10/4,10/11,20/7,20/8,20/10,20/12,29,36,38,40/2,45/2,46/2,47,48,49,52-70,76/2,78,79,86,87-91,96,154,156,165,169,170,171,173,192,208 |

(188-5/06)

| Gemarkung   | Flur | Flurstücke  |
|-------------|------|---|
| Brandenburg | 69   | 48-64,69,97,99,102/9,120/14-102/17,102/19,107/1,107/2,172/3,181,184/1,204-220,221/2,225-231,233-237,243-246,250/2,250/6-250/9,251,280-284,286,287 |

(271-5/06)

| Gemarkung   | Flur | Flurstücke  |
|-------------|------|---|
| Brandenburg | 72   | 5/14 - 15, 12 - 15, 17, 23, 29, 38, 39, 41/1, 42, 43/3, 44, 46/1, 47/1, 48, 58, 59, 64, 66, 68, 76, |

(181-5/06 und 285-5/06)

| Gemarkung   | Flur | Flurstücke   |
|-------------|------|--|
| Brandenburg | 75   | 1/3, 8, 12, 13, 16/3 - 6, 16/9, 27, 28, 40/2, 41/2, 42/2, 57, 58/1, 58/2, 59, 60/2, 61 - 64, 72/6 - 72/8, 73/1, 73/5, 74/4, 77/2, 78/2, 86, 95, 121, 123, 129, 139, 152, 199, 211, 213, 214, |

(152-5/06)

| Gemarkung   | Flur | Flurstücke  |
|-------------|------|---|
| Brandenburg | 81   | 2-6,8,9,12,15,16/1,16/4,17/2,17/3,17/5,18/1,18/2,19,23/1-23/3,25/7,25/8,25/13,25/14,25/16,25/18,25/19,25/21-25/23,25/26,25/28,25/29,25/31-25/36,32,34,35/1,35/2,36/1,36/2,37/1,37/2,38/1,38/2,39/1,39/2,40/1,40/2,42/2,42/4,43/2,43/4,44/2,44/4,46-68,70,71,76,81,108,109 |

(153-5/06)

| Gemarkung   | Flur | Flurstücke  |
|-------------|------|---|
| Brandenburg | 82   | 3,20,39-43,44/1,44/2,45-50,54,55,56/1,56/2,57/1,58/1,59/1,60/1,85-89,91-93,95-97,99,100,107/12-107/14,108/2,114,115,116/1,119,123-126,128,130,131,146,147,149,155,165,167,176 |

(9-5/06)

| Gemarkung   | Flur | Flurstücke   |
|-------------|------|--|
| Brandenburg | 106  | 1/1,2/4,4/5,4/6,5/2,5/5,6/1,6/5-6/8,7/1,7/2,8/1,8/3,9/1,9/3,10/1,13/1,20,21,29,32-39,66/7,66/8,67/4,67/9,67/10,71/4,71/5,83/1,90/2,90/4,90/5,90/7,90/9,90/10,93-98,100,101,105,106,148,149 |

(8-5/06)

| Gemarkung   | Flur | Flurstücke  |
|-------------|------|---|
| Brandenburg | 110  | 3/2,3/19,3/35,43,52,61,62,63,64/2,79,80/6,80/9,80/11-80/14,82/2,82/3,82/6-82/8,82/11,82/15,83,84,85/2,85/6,86/4,86/6,86/7,86/9,86/10,86/12,88/2,88/3,88/8-88/12,89/9,91,92,94/4,100/1,103-112,115,116,118-121,123,124,127-136,138/1,141,142/2,142/3,145,155,160,180,182,184,193,254-259 |

(221-5/06)

| Gemarkung   | Flur | Flurstücke                 |
|-------------|------|----------------------------|
| Brandenburg | 144  | 4/1, 5/1, 5/5, 5/8, 23, 27 |

(222-5/06 und 286-5/06)

| Gemarkung   | Flur | Flurstücke  |
|-------------|------|---|
| Brandenburg | 145  | 1, 3, 6 - 14, 17, 20/8, 24, 25, 26/2, 27 - 32, 34, 36 - 38, 40 - 50, 53 - 55, 56/3, 56/4, 57 - 65, 69, 70, 72/1, 72/3, 72/8, 72/10, 72/11, 73 - 75, 79, 80, 86, 88, 93/2, 95/1, 95/2, 99, 103/1, 105, 109/3, 109/4, 112, 114, 117, 119, 120, 129, 130/1, 130/2, 131/3 - 131/5, 132 - 135, 139, 140, 141/1, 141/2, 146/2, 146/4, 147 - 153, 160, 161, 177/1, 177/2, 178, 180, 182, 183, 186, 195, 197, 203, 207, 225, 226, 230, 233, 234, 237, 239 - 241, 246, 250, 251, 255, 259 - 288, 294, 301 - 369, 393 - 409, 411 - 441, 443 - 451, 453, 456, 457/2, 458, 461/1, 461/3, 462/1 - 462/3, 463 - 481, 484 - 492, 496, 498, 499, 502, 504, 505, 506/7, 508, 511, 512, 515, 517, 520, 521, 550, 556, 567, 569, 621 - 623, 629, 631 |

(269-5/06)

| Gemarkung   | Flur | Flurstücke              |
|-------------|------|-------------------------|
| Brandenburg | 156  | 1,3/2,4,5,6/1,6/2,7,8,9 |
| Brandenburg | 161  | 1/5                     |

(418-5/05)

| Gemarkung   | Flur | Flurstücke  |
|-------------|------|---|
| Brandenburg | 160  | 1-5, 6/2, 7, 9 -11, 13, 15 -17, 19, 24-57, 61-98, 101-124, 128 -131, 134, 145 -151, 156 -158, 168/1, 169 -172, 179 -184, 200, 201, 207, 210, 211/1, 211/2, 212 -216, 220, 221, 225 -229, 231, 232, 235, 236, 242/2, 243, 244/1, 244/2, 245/2, 246/2, 247/1- 247/3, 279/1, 282, 283/1, 283/2, 283/4, 283/5, 287, 288, 289/1, 352/2 -352/10, 353, 357, 358, 363/1, 363/3, 364, 365/1, 366, 368, 369/3, 369/4, 370, 371, 374, 375/3 -375/5, 376/2, 377, 378/1, 378/2, 381/2, 383/6, 390/2 -390/3, 391/1 -391/4, 391/7 -391/12, 391/15, 392, 393, 395, 396/1 -396/4, 401/9, 404, 406/2, 406/5 -406/33, 407/55, 408/13, 413/51, 416/3, 418, 425, 426/1, 438, 439, 442, 454, 457, 458, 463, 467, 470/1, 470/2, 471/1, 472 -474, 476 -478, 479/1, 479/2, 480/1 -480/4, 481 - 490, 491/1, 491/2, 491/6 -491/8, 491/35, 491/37 -491/41, 491/47, 491/49, 491/53, 498/59, 498/63, 498/65, 498/67, 498/70, 498/73, 498/76 -498/82, 498/84, 502/1, 502/3, 502/4, 509, 510, 511/2 -511/4, 513/2, 513/4, 519/1, 520, 522 -524, 528, 533 -696, 702, 703, 721, 723/2, 728/2 -728/8, 732/11, 732/12, 732/18, 732/19, 733, 734/2, 743 -760, 762 -808, 810 -814, 816/3, 816/4, 818 -820, 823/10, 836/3, 836/5 -836/11, 837/1 -837/6, 840, 841, 843, 849, 850/1 - 850/4, 851/1, 851/2, 852, 853, 854/3 -854/13, 855 -858, 859/1 - 859/8, 860/1, 860/2, 861 -865, 867/1, 867/3 -867/5, 868 -870, 871/1, 871/3 -871/8, 871/10, 871/11, 872, 881/1, 881/2, 893/6, 893/8 - 893/10, 893/13 -893/15, 893/17, 896, 899, 900, 902, 903, 909, 922 |

(223-5/06 und 287-5/06)

| Gemarkung   | Flur | Flurstücke  |
|-------------|------|---|
| Brandenburg | 162  | 1 - 12, 13/2 - 13/4, 14 - 27, 30 - 35, 36/2, 37 - 40/2, 47, 52, 81/1, 81/2, 85 - 101, 105, 106, 109, 112, 114, 117 - 122, 124 - 133, 135, 150, 152 - 158, 161, 164 - 166, 168, 171, 182, 183, 187/4, 195 -197, 199, 203 - 205/2, 206/2, 207, 210 - 227, 229, 230, 233/1, 233/2, 236, 239, 240/1, 240/2, 241, 243/2, 244, 245, 247/1, 249/1, 249/3, 250 - 252, 254 - 290, 292/1, 292/2, 293, 295, 296, 298 - 301, 303 - 305, 307 - 310, 312, 313, 318, 320, 329, 339, 349, 388 - 391, 393, 394, 432, 471 |

(154-5/06)

| Gemarkung | Flur | Flurstücke   |
|-----------|------|--|
| Saaringen | 1    | 1-13,15-22,31-41,43,44,46,48,50-52,56/1,57,68,70,71,73,75-86,88, 90,96,101,104,113,118,127 |

(155-5/06)

| Gemarkung   | Flur | Flurstücke  |
|-------------|------|---|
| Klein Kreuz | 2    | 2 - 24/2, 26, 28, 29, 30/2, 33/3 - 33/5, 34, 36/1-36/7, 36/9, 36/11, 36/13, 38, 40, 42, 56, 57, 59, 63, 64, 77, 79, 80, 84 - 86, 102 - 104, 106, 107, 114, 122 - 124, 137, 138, 141, 142, 157, 168, 172, 184, 185, 187, 188, 192, 205, 206, 245, 250, 252 |

(156-5/06)

| Gemarkung   | Flur | Flurstücke  |
|-------------|------|---|
| Klein Kreuz | 3    | 4, 7 - 21, 23, 26, 28, 54 -60, 66, 86 - 89, 92/1, 92/2, 96, 97/1 - 97/4, 97/8 - 97/12, 100, 103, 11, 112, 114 - 132, 157 - 164, 167 - 183, 184/1, 184/2, 185, 186, 187, 191/1, 192 - 195, 196/2, 200, 201, 202/1, 202/2, 203, 204/1, 204/2, 208 -216, 225/2, 225/8, 226/1, 227/1, 228 - 232, 238 - 241, 245/3, 252, 255/3, 257 - 260, 262 - 264, 266/1, 266/3, 271, 291, 292, 304, 348, 349 |

Gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg – Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz – (VermLiegG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters – Offenlegungsverordnung – vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 130) können die veränderten Teile des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel

**in der Zeit vom 5. März 2007 bis 5. April 2007.**

Die Einsicht kann zu den üblichen Geschäftszeiten des Kataster- und Vermessungsamtes, Zimmer F 106, genommen werden.

-----

**Offenlegung der Entwurfsplanung zu den Bauvorhaben  
"Neubau Hammerstraße, Lindenstraße, Petersilienstraße und Sieberstraße"  
in Brandenburg an der Havel**

Die Hammer-, Linden-, Sieber- und Petersilienstraße sollen auf ihrer gesamten Länge ausgebaut werden. Da diese Straßen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes liegen, werden die Planungsunterlagen

**vom 26.02.2007 bis 26.03.2007**

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauamt, FG Investbereich Straßen/Brücke/Straßenbaulast, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, Haus B, Zimmer 102 während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedem Bürger Anregungen bzw. Bedenken zur Entwurfsplanung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

-----

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte in der Stadt  
Brandenburg an der Havel**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Brandenburg an der Havel hat gemäß § 11 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung die Bodenrichtwerte zum **Stichtag 01.01.2007** ermittelt und diese in die Bodenrichtwertkarte eingetragen.

Die Bodenrichtwertkarte liegt beim

**Kataster- und Vermessungsamt - Geschäftsstelle des Gutachterausschusses -  
Klosterstraße 14, Haus F, 1. Etage  
in 14770 Brandenburg an der Havel**

**in der Zeit vom 20. Februar 2007 bis 20. März 2007**

für jedermann zur Einsicht aus.

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses können auch über die oben genannte Zeit hinaus mündliche, fernmündliche sowie schriftliche Auskünfte über die Bodenrichtwerte in der Stadt Brandenburg an der Havel verlangt werden.

Auskunft erteilt:

Kataster- und Vermessungsamt – Geschäftsstelle des Gutachterausschusses –  
Klosterstraße 14, Haus F, 1. Etage in 14770 Brandenburg an der Havel

|               |          |     |  |
|---------------|----------|-----|--|
| Sprechzeiten: | Mo/Mi/Do | von | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr |
|               | Di       | von | 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr |
|               | Fr       | von | 9.00 bis 12.00 Uhr                         |

sowie unter der Telefonnummer: (0 33 81) 58 62 05 o. 58 62 03

Für alle Interessenten liegen ab sofort Druckexemplare der Bodenrichtwertkarte zum Kauf vor. Nach der Gutachterausschuss-Gebührenordnung (GAGeBO) vom 19.11.2003 (GVBl. II S. 678) - *Tarifstelle 3.2, Bodenrichtwertkarte (Druckexemplar auf der Grundlage topographischer Kartenwerke)* - ist hierfür eine Gebühr von 30,00 EUR zu entrichten.

-----



## Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Der Bürgerservice weist darauf hin, dass gemäß Brandenburgischem Meldegesetz (BbgMeldeG) nachfolgenden Übermittlungen und Auskunftserteilungen bis auf Widerruf widersprochen werden kann.

### § 30 Abs. 2 BbgMeldeG

einer Auskunftserteilung an die **Religionsgesellschaft des Ehepartners**.

(Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass Daten an die Religionsgesellschaft übermittelt werden, von Ehegatten und minderjährigen Kindern sowie Eltern minderjähriger Mitglieder, die nicht der selben oder keiner öffentlichen Religionsgesellschaft angehören.)

### § 32a Abs. 2 Satz 5 BbgMeldeG

einer Auskunftserteilung über das **Internet**

### § 33 Abs. 1 bis 3 BbgMeldeG

einer Auskunftserteilung an:

- Parteien**, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag und im Zusammenhang mit Kommunalwahlen (§ 33 Abs. 1 BbgMeldeG).
- im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 33 Abs. 2 BbgMeldeG)
- im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden (§ 33 Abs. 3 BbgMeldeG)

### § 33 Abs. 4 BbgMeldeG

bei **Altersjubiläum**, einer Auskunftserteilung über Name, Anschrift und Tag meines Jubiläums.

### § 33 Abs. 4 BbgMeldeG

bei **Ehejubiläum**, einer Auskunftserteilung über Namen, Anschrift und Tag unseres Ehejubiläums.

(Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten kann nur gemeinsam ausgeübt werden, Unterschriften beider Ehegatten sind erforderlich.)

### § 33 Abs. 5 BbgMeldeG

einer Auskunftserteilung an **Adressbuchverlage** über Namen und Anschrift meiner Person.

Eine Weitergabe der Daten ist unzulässig, wenn der Weitergabe der Daten widersprochen wurde.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der

Stadt Brandenburg an der Havel  
Haupt- ; - Personal- und Bürgeramt  
Bürgerservice // Ortsteilverwaltungen

Am Gallberg 4 B  
14770 Brandenburg an der Havel

Katharinenkirchplatz 5  
14776 Brandenburg an der Havel

und bei den Ortsteilverwaltungen der Stadt Brandenburg an der Havel eingelegt werden.

## Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen

Information des Fundbüros zur öffentlichen Bekanntmachung über Fundsachen

In den Aushangkästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel (§ 16 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel) werden Fundgegenstände, die zur Versteigerung vorgesehen sind, gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekannt gemacht.

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb der gesetzten Frist bei der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt / SG Bürgerservice, Am Gallberg 4 B, 14770 Brandenburg an der Havel geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist wird über die Fundgegenstände anderweitig verfügt.

## Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ist an nachfolgend genannte Person mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigung/Bescheid gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im Ordnungsamt, Am Gallberg 4B, Zi. 320, 14770 Brandenburg an der Havel, liegt folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Für **Herrn Antuan Hakamada**, bisher Fehrbelliner Str. 34 in 10787 Berlin  
bzw. Trauerberg 11 in 14776 Brandenburg an der Havel

- Schreiben vom: 14.06.2006
- Aktenzeichen: 32-2 5030 22/06

- - - - -

### Satzung der Jagdgenossenschaft Viesen/Mahlenzien

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossenschaftsversammlung) des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes **Viesen/Mahlenzien** hat am **18.08.2006** folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Viesen/Mahlenzien ist gemäß § 10 Abs. 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Viesen/Mahlenzien“ und hat ihren Sitz in Rosenau, OT Viesen.

#### § 2

##### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkungen Viesen und Mahlenzien zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch:

- |                  |                          |
|------------------|--------------------------|
| - im Westen:     | Gemarkung Rogäsen        |
| - im Südwesten:  | Gemarkung Glienecke      |
| - im Süden:      | Gemarkung Boecke         |
| - im Südosten:   | Gemarkung Wenzlow        |
| - im Osten:      | Gemarkung Brandenburg    |
| - im Nord-Osten: | Gemarkung Kirchmöser     |
| - im Nord-Osten: | EJB Herr Lenz-Galgenberg |
| - im Norden:     | Gemarkung Wusterwitz     |
| - im Norden:     | EJB Herr Dr. Hunsel      |

#### § 3

##### Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

#### § 4

##### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim gewählten Jagdvorsteher offen.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.

(2) Die Ersatzpflicht des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht, wird per Jagdpachtvertrag an die Jagdpächter übertragen.

## **§ 6**

### **Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

## **§ 7**

### **Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
- b) zwei Beisitzer und einen Stellvertreter
- c) einen Schriftführer
- d) einen Kassenführer
- e) zwei Rechnungsprüfer

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

## **§ 9**

### **Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung zur Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorsteher mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

## **§ 11**

### **Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
  - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
  - jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## **§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor des Amtes Wusterwitz wahrgenommen.

(7) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 13 Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenprüfer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 14**

#### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

#### **§ 15**

#### **Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder jährlich auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteiles am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

#### **§ 16**

#### **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenau mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Wusterwitz und im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt zu machen (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG).

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für die Einladung zur Genossenschaftsversammlung. Sie gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen in den durch die Hauptsatzungen der Gemeinde Rosenau und der Stadt Brandenburg an der Havel festgelegten amtlichen Bekanntmachungskästen in den Ortsteilen Viesen und Mahlenzien.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 15.03.2006 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2010; § 11 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2006/07 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2006/07 vorzunehmen.

Der Jagdvorstand:

gez.: H.-J. Schramm  
Vorsitzender

gez.: Klingsporn                      gez.: M. Menz  
Beisitzer                              Beisitzer

Genehmigungsverfügung:

Die vorstehende, in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 18.08.2006 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Viesen/Mahlenzien wird von mir gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG (Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 09.10.2003 - GVBl. I Nr. 14 v. 13.10.03) genehmigt.

Geschäftszeichen: 33 UJB JG 4/537/143 SatzGen 06

03.11.2006

gez.: i. A. Strauß  
Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat  
Fachbereich 3, Fachdienst Agraraufsicht  
Untere Jagdbehörde

-----

Jagdgenossenschaft Viesen/Mahlenzien  
Der Jagdvorstand

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Alle Eigentümer von bejagbaren Flächen sind recht herzlich zur Jagdgenossenschaftsversammlung

**am Freitag, dem 30.03.2007, um 19.00 Uhr**  
**in der Gaststätte „Zur Heimat“**  
**in Rosenau, OT Viesen**

eingeladen.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Feststellung der Anwesenheit
- TOP 3: Abrechnung des Haushaltsplans 2006/2007
- TOP 4: Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
- TOP 5: Erläuterung und Diskussion zum Haushaltsplan 2007/2008
- TOP 6: Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2007/2008
- TOP 7: Informationen
- TOP 8: Jagdpachtauszahlung

Viesen, 06.02.2007

gez.: H.-J. Schramm  
Vorsitzender

-----

Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel - Klein Kreuz  
Der Vorstand

### **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

**am 30. März 2007 um 19.00 Uhr  
im Feuerwehrhaus Klein Kreuz**

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Rechnungsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2006/2007
3. Finanzbericht für das Jagdjahr 2006/2007
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Anfragen an den Vorstand und Diskussion
6. Auszahlung der Jagdpacht

15.02.2007

gez.: F. Brüggemann

-----

**Einladung zur 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2007  
am Mittwoch, dem 28.02.2007, um 16:00 Uhr  
im Brandenburger Theater, Studiobühne, Grabenstr. 14, 14776 Brandenburg an der Havel**

#### **Tagesordnung**

- |          |   |
|----------|---|
| 1        | Eröffnung der Sitzung   |
| 2        | Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit   |
| <b>3</b> | <b>Eintritt in die öffentliche Sitzung</b>  |
| 4        | Beschluss der Tagesordnung  |
| 5        | Informationen durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten  |
| 6        | Einwohnerfragestunde  |
| 7        | Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 1. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2006 vom 31.01.2007 |
| 8        | Vorlagen der Verwaltung   |
| 8.1      | 023/2007<br>Beschluss über den 2. Bauabschnitt der Städtisches Klinikum GmbH<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich II   |



|      |          |  |
|------|----------|--|
| 8.2  | 014/2007 | Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel 2007 - 2010 Fortschreibung<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich V   |
| dazu | 085/2007 | Änderungsantrag zur Vorlage Nr. 014/2007 - Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel 2007 - 2010 Fortschreibung<br>Einreicher: Jugendhilfeausschuss  |
| 8.3  | 081/2007 | Zeitplan zum Beschluss 153/2006 vom 31.05.2006 (Vorhaben „Sankt Annen Galerie“)<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich II   |
| 8.4  | 002/2007 | Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp; Besetzung der Stelle<br>Gesundheitsaufseher/-in<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich I   |
| 8.5  | 005/2007 | Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp; Besetzung der Stelle<br>Stomatologische Schwester (Zahnarthelfer/-in)<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich I   |
| 8.6  | 013/2007 | Einrichtung einer Leistungs- und Begabungsklasse am von Saldern-Gymnasium<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich V  |
| 8.7  | 435/2006 | Erlass der Haushaltssatzung 2007 einschließlich des Haushaltsplanes 2007, des<br>Haushaltssicherungskonzeptes, des Investitionsprogramms sowie Kenntnisnahme der<br>Finanzplanung 2006 - 2010<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich II |
| dazu | 079/2007 | Änderungsantrag zur Vorlage Nr. 435/2006 (Erlass der Haushaltssatzung 2007) -<br>Zusätzliche Fördermittel für die Galerie Sonnensegel<br>Einreicher: Fraktion SPD  |
| 9    |          | Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung  |
| 9.1  | 082/2007 | Beschlussantrag zur Aufhebung von Ziffer 4 des Beschlusses<br>Nr. 332/2004 - Privatisierung der WOBRA<br>Einreicher: Fraktionen SPD, Die Linke.PDS   |
| dazu | 088/2007 | Beschlussantrag zum Stadtumbau und zur Erarbeitung eines Vorschlags für die<br>Bereitstellung von sozialverträglichen Wohnraum<br>Einreicher: Fraktion CDU   |
| 9.2  | 086/2007 | Beschlussantrag zur Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an<br>Wohnungsverkäufen; Konzepterarbeitung städtische Wohnungsbestände<br>Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS  |
| 9.3  | 083/2007 | Beschlussantrag zur Erarbeitung einer Beleuchtungskonzeption<br>Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS   |
| 9.4  | 084/2007 | Beschlussantrag zur Erarbeitung einer Satzung über die Verleihung des<br>Ehrenbürgerrechts der Stadt Brandenburg an der Havel<br>Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS  |
| 9.5  | 087/2007 | Beschlussantrag zur Erarbeitung eines Handlungskonzeptes zur Auseinandersetzung<br>mit dem Rechtsextremismus<br>Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS   |
| 9.6  | 067/2007 | Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung im Ausschuss für Finanzen und<br>Liegenschaften<br>Einreicher: Fraktion CDU   |

- 9.7 068/2007 Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben  
Einreicher: Fraktion CDU
- 9.8 069/2007 Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung im Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit  
Einreicher: Fraktion CDU
- 10 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 11 Mitteilungen und Erklärungen
- 12 Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung
- 13 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 1. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2006 vom 31.01.2007
- 14 Vorlagen der Verwaltung
- 14.1 019/2007 Grundstücksverkauf  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 14.2 021/2007 Aufhebung des Beschlusses Nr. 127/2002 und Grundstücksverkauf  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 15 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 16 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 17 Mitteilungen und Erklärungen
- 18 Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003 zur WOBRA

gez.: Thomas Krüger  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 20.02.2007

**Ende des amtlichen Teils  
Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

## Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im März 2007

Stand: 13.02.2007

| Termin             | Gremium   | Ort  | Zeit      |
|--------------------|---|--|-----------|
| Do.,<br>01.03.2007 | Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus,<br>kommunale Beteiligungen und<br>Vergaben | TGZ – Technologie- und Gründerzentrum,<br>Friedrich-Franz-Straße 19, Geb. A, Zi. 0.18,<br>14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Di.,<br>06.03.2007 | Hauptausschuss  | Stadtverwaltung Brandenburg,<br>Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102,<br>14770 Brandenburg an der Havel                       | 18:00 Uhr |
| Mi.,<br>07.03.2007 | Rechnungsprüfungsausschuss  | Stadtverwaltung Brandenburg,<br>Bergstraße 19, EG/Gartensaal,<br>14770 Brandenburg an der Havel                          | 18:00 Uhr |
| Di.,<br>13.03.2007 | Ausschuss für Finanzen und<br>Liegenschaften                                    | Stadtverwaltung Brandenburg,<br>Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102,<br>14770 Brandenburg an der Havel                       | 18:00 Uhr |
| Mi.,<br>14.03.2007 | Ausschuss für Stadtentwicklung  | Feuerwehr/Beratungsraum,<br>Fontanestraße 1,<br>14770 Brandenburg an der Havel   | 18:00 Uhr |
| Mi.,<br>14.03.2007 | Ausschuss für Umwelt, Recht,<br>Ordnung und Sicherheit                          | Stadtverwaltung Brandenburg,<br>Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102,<br>14770 Brandenburg an der Havel                       | 16:30 Uhr |
| Mi.,<br>14.03.2007 | Jugendhilfeausschuss  | Club am Turm,<br>Schleusener Straße 19,<br>14772 Brandenburg an der Havel  | 17:00 Uhr |
| Do.,<br>15.03.2007 | Ausschuss für Kultur, Bildung und<br>Soziales                                   | Stadtverwaltung Brandenburg,<br>Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102,<br>14770 Brandenburg an der Havel                       | 18:00 Uhr |
| Mo.,<br>19.03.2007 | Hauptausschuss  | Stadtverwaltung Brandenburg,<br>Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102,<br>14770 Brandenburg an der Havel                       | 18:00 Uhr |
| Di.,<br>27.03.2007 | Ausschuss für Finanzen und<br>Liegenschaften                                    | Stadtverwaltung Brandenburg,<br>Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102,<br>14770 Brandenburg an der Havel                       | 18:00 Uhr |
| Mi.,<br>28.03.2007 | Stadtverordnetenversammlung   | Brandenburger Theater,<br>Studiobühne,<br>Grabenstraße 14,<br>14776 Brandenburg an der Havel                             | 16:00 Uhr |
| Do.,<br>29.03.2007 | Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus,<br>kommunale Beteiligungen und<br>Vergaben | TGZ – Technologie- und Gründerzentrum,<br>Friedrich-Franz-Straße 19, Geb. A, Zi. 0.18,<br>14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |

-----

### In eigener Sache:

Vom 06. – 08.03.2007 findet der Umzug des Büros der Stadtverordnetenversammlung statt. Der Einzelverkauf des Amtsblattes erfolgt danach im Gebäude der ehemaligen Spielwarenfabrik, Klosterstr. 14 im Zi. E 307.

## **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau  
Tel.: (03381) 58 13 23, 58 13 17  
Fax: (03381) 58 13 14,  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Neuendorfer Straße 90  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
Haus 1, Zi. 018,  
Neuendorfer Straße 90,  
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember